

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866

107 (6.5.1866)

Beilage zu Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 6. Mai 1866.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 4. Mai, 35. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Ausführlicher Bericht.
Die Regierungsvorlage haben wir in gestriger Nummer mitgeteilt.

Abg. Eckhard stellt an die Regierung die Anfrage, ob und welche Aenderung bezüglich der Aufhebung des Flossgeldes zc. auf der Rinzig zu erwarten sei.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Die angeregte Frage kann nur im Verein mit der königl. württemb. Regierung erledigt werden. Eine besondere Kommission ist ernannt, wird die Frage erörtern und entscheiden, und zwar nach Schluß dieses Landtags. Mit Erledigung dieser Verhältnisse wird auch zugleich der Holz Zoll auf dem Neckar einer besondern Behandlung unterliegen. Das Ergebnis wird dem nächsten Landtag mitgeteilt werden.

Die Tagesordnung führt zur Beratung des vom Abg. Wuth erstatteten Berichts über Tit. I-IV des Budgets großh. Finanzministeriums für 1866 und 1867.

Tit. I. Domänenverwaltung, § 4 Einnahme aus Holz nimmt der Berichterstatter Veranlassung, auf den kleinen Einnahmesatz hinzuweisen.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Die großh. Regierung kann der Kommission nur dankbar sein, wenn sie anerkennt, daß Budgetanschläge behutsam behandelt werden müssen. Die Ueberhebe dürfen nicht stabil werden, die bisherigen waren lediglich Folge des Raupenfraßes.

§ 15. Besoldungen der Zentralverwaltung stellt die Kommission den Antrag:

Am Besoldungssatz von 46,700 fl. die Besoldung für die zwei erledigten Revisorenstellen mit 1800 fl. abzuschreiben und auf den Gehaltsatz zu übertragen, mithin für Besoldungen nur 44,900 fl. jährlich zu genehmigen.

Wird genehmigt.
§ 19. Besoldungen der Domänenverwalter spricht Abg. Poppen den Wunsch aus, daß die Besoldungen der Ober-einnehmer und Domänenverwalter entsprechend geregelt werden.

Abg. Hufschmid unterstützt den Wunsch.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Der Grund, warum die Besoldungen dieser Beamten im gegenwärtigen Budget auf den Besoldungssatz übertragen wurden, liegt darin, daß diese Besoldungen im nächsten Budget einer neuen Regulirung unterworfen werden sollen, in der Art, daß die Remunerationen in Besoldungszulagen verwandelt werden. Diese Regulirung kann sich aber nicht allein auf den Bezirkverwalter beschränken, sondern wird sich auf andere Beamten von gleicher Verantwortlichkeit, z. B. Kreisassessoren, Bezirksbaumeister zc., erstrecken müssen.

§ 29. An Aversen der Bezirksförster für Diäten und Reisekosten werden jährlich gefordert 72,150 fl. Die Kommission beantragt für 1866 die Summe von bloß 49,500 fl. und für 1867 von 68,400 fl.

Abg. Poppen trägt auf Wiederherstellung der Regierungsforderung an, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß Forderungsgelder nur an diejenigen Förster ausgetheilt werden, welche wirklich ein Pferd halten.

Dieser Antrag wird unter eingehender Begründung von den Abgg. Schaaff, Diez und Sachs vertheidigt; dagegen sprachen die Abgg. Paravicini, Wuth und Roder, worauf der Kommissionsantrag genehmigt wird.

Abg. Schaaff dankt der Domänenverwaltung für die rege Betheiligung an dem Unternehmen der Gesellschaft für Erhaltung und Fortpflanzung der Fische, welche im Interesse des ganzen Landes wirkt.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Die Domänenverwaltung hat ihre Bereitwilligkeit erklärt, die Gesellschaft für Förderung und Schutz der Fischzucht nach Möglichkeit zu unterstützen; allein dies wird nicht genügen, es werden noch polizeiliche Maßregeln zu treffen sein, um ein erteltes Resultat zu erreichen.

Die Kommission stellt den Schlufantrag: „Für die Domänenverwaltung als Budgetsatz zu genehmigen: die Einnahme für jedes der Jahre 1866 und 1867 mit 3,478,814 fl., die Ausgaben für 1866 mit 1,581,438 fl. und für 1867 mit 1,600,138 fl.“ — Angenommen.

II. Berg- und Hüttenverwaltung erwarten eine jährliche Einnahme von 140,603 fl.; der Voranschlag der Ausgaben beläuft sich auf jährlich 56,608 fl. Beiden Positionen wird die Genehmigung erteilt.

Die Kommission schlägt bezüglich der an die Kammer gelangten Petitionen wegen Befassung des Hüttenwerks Albrück in fernern Betrieb den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Abg. Heidenreich: Gründe der Billigkeit sprechen dafür, daß den Arbeitern ein Theil der Einlagen in die Hilfskasse rückstattet werde; er stelle eine desfallsige Anfrage an die großh. Regierung.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Zunächst wurde das Vermögen der Kasse festgestellt, dann die ständige Belastung in Rechnung gezogen. Das Vermögen der Entlassenenklasse Randern beträgt 23,000 fl., die ständige Belastung 3875 fl., von Albrück 26,000 fl. Vermögen und 2341 fl. ständige Belastung. Der jetzige Ertrag reicht also nicht hin, die Belastung zu decken. Die Verantwortung der Frage, ob es zur Vertheilung komme, an wen, oder ob vertheilt wird mit oder ohne Belastung, hängt ganz vom Resultat der Untersuchung ab, die abzuwarten ist.

Abg. v. Roggenbach unterstützt das Ansuchen des Abg.

Heidenreich und gibt besonders der Regierung zu erwägen, welche Maßnahmen zu treffen seien, wenn die Hilfskassen sich als unzureichend erweisen sollten in den für ihre Zwecke benötigten Mitteln.

Abg. Hebling wünscht, daß das Hüttenwerk Albrück in seinem früheren Betrieb belassen werde, wenn nicht, schließe er sich dem Wunsch des Abg. Heidenreich an.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Die Kolonie Albrück darf am allerwenigsten für sich in Sorge sein, denn für sie hat der Grundherr einzutreten, das ist der Staat.

Abgg. Moll und Roder wollen den Verkauf der Hüttenwerke, dagegen Abg. Sachs, daß wenigstens ein Theil des Hüttenwerks Albrück in irgend einer Weise der Eisenindustrie erhalten werde.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Die Versteigerung des Hüttenwerks Albrück hat keinen günstigen Erfolg gehabt, es werden somit bessere Zeiten abzuwarten sein. Der Prozeß über Grund und Boden jenes in Kollnau ist zu Gunsten des Fiskus entschieden, Selbstadministration wird nicht stattfinden und kann sonach zum Verkauf oder zur Verpachtung geschritten werden.

III. Steuerverwaltung. Der Abg. Friderich gibt in kurzen eine vergleichende Darstellung des erfreulichen Wachstums des Wohlstandes unseres Landes zur Widerlegung der lägerischen Angaben einzelner Blätter.

§ 10. Branntweinsteuer. Der Abg. Heidenreich stellt den Antrag auf Aufhebung derselben; mindestens sollen für die kleineren Landwirthe Aversen bestimmt werden. Als Aequivalent könnte auf Tabak eine Verbrauchssteuer gelegt werden.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Unsere Branntweinsteuer ist so niedriger, daß Niemand sich beklagen kann im Vergleich zu der gleichen Steuer in den Nachbarländern. Ein Grund zur Aufhebung liegt somit nicht vor. Eine Tabaksteuer können wir allein nicht auferlegen; es ist dies eine Frage, welche den ganzen Zollverein berührt. Bei der letzten Zollkonferenz in Berlin kam dies zur Sprache; die Ansicht derselben war, daß eine Besteuerung nur mit dem Tabakmonopol eingeführt werden kann; allein die Mehrzahl der Konfirirenden war dagegen.

Die Abgg. Federer, Allmann, Moll, Kopper und Roder unterstützen den Antrag, beschränken ihn jedoch auf Verminderung bezw. auf Festsetzung von Aversen. Abg. Heilig hebt besonders das Lästige der Kontrolle hervor, und Abg. Roder möchte die Einkommensteuer ausgebeutet wissen.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Nichts ist leichter, als obenhin Steuer Systeme aufzustellen. Das ist Alles nur zur Unterhaltung. Die Prüfung selbst aber ist sehr schwierig und erfordert viele Arbeit. Auf Aversen kann die Regierung bei der niedern Branntweinsteuer nicht eingehen. Rechner verweist zur Beachtung ausdrücklich auf seinen Vortrag über die Budgets, worin die Einnahmen mit Vor-sicht veranschlagt sind, so daß sich die berechneten Ueberschüsse bei geeigneten Ernten und bei fortwährendem Frieden auch wirklich ergeben können. Ein Theil der Ueberschüsse wird durch einen besondern Gesetzentwurf für die Besserstellung der Volksschullehrer beansprucht werden; aus dem Rest und aus den Ueberschüssen des Betriebes sind die Mittel für das außerordentliche Budget zu schöpfen. Das letztere wird durch die Kosten für die neue Steuererschätzung der Grundstücke und Gebäude stark belastet werden, wogegen aber durch Ueberweisung anderer für die Kreisverbände geeigneter Ausgaben eine Erleichterung eintreten könnte. Es dürfte daher die Zeit nicht ferne sein, in welcher zu ter von Ihnen, hochgeehrte Herren, schon oft gewünscht und von der großh. Regierung gebilligten Herabsetzung der Regenschaffssteuer geschritten werden kann.

§ 20. Hundsteuern. Der Kommissionsbericht bemerkt: „Die in neuerer Zeit viel häufiger vorkommenden Fälle von Hundswuth und die damit verbundenen entsetzlichen Beschädigungen von Menschen rechtfertigen es im hohen Grade, wenn zum Schutze der Gesammtheit durchgreifende Maßregeln ergriffen werden. Es hat namentlich in den Städten die Zahl der Hunde und das freie Herumlaufen derselben in einer die Menschen sehr belästigenden Weise zugenommen. Die Budgetkommission kann daher den Wunsch nicht unterdrücken, daß nicht nur durch polizeiliche Maßregeln, sondern auch durch eine entsprechende Erhöhung der Hundsteuern der Vermehrung der Hunde entgegen gewirkt, und dadurch die Gefahren der Hundswuth vermindert werden.“

Abg. Krausmann unterstützt den Wunsch. Abg. Schaaff stellt den Antrag auf Erklärung zu Protokoll.

Anträge werden noch gestellt vom:
Abg. Kusel nicht auf entsprechende, sondern „be-trä-ct-lig“ Erhöhung;

Abg. Seitz auf Vereinbarung mit den Nachbarstaaten wegen Einführung zweckmäßiger Polizeimaßregeln, so daß, wenn die Erscheinungen des Wuthausfalls an einem Hund bemerkt werden, sofort telegraphisch ein ganzer Rayon davon in Kenntniß gesetzt und der Hundsdamm darüber ausgesprochen werde. Diese Maßregel sei bei der eigenthümlichen Kon-figuration unseres Landes allein von Erfolg, die Erhöhung der Hundsteuer doch nur von kurzer Dauer.

Abg. Roder auf mindestens doppelte Erhöhung.
Abg. Tritschler auf Erhöhung, doch nicht über 6 fl.
Abg. Fröhlich wird dagegen stimmen zur Erhaltung treuer Freunde.

Bei der Abstimmung wird der Kusel'sche Antrag ange-nommen.

Die Kommission stellt den Antrag:
„Für die Ausgaben der Steuerverwaltung als Voranschlag für 1866 werden 911,404 fl., für 1867 911,254 fl. genehmigt.“

IV. Salinenverwaltung. Abg. Moll gibt dem hier oft wiederholten Wunsche Ausdruck, das Salz von allen Lasten zu befreien.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Die Regierung wird Alles thun, um eine Ermäßigung der Preise herbeizuführen; aber sie wird nicht allgemeine Maßregeln ergreifen, die eine theilweise Erhöhung des Salzpreises zur Folge haben.

Abg. Federer trägt auf Herabsetzung des Viehsalz-Preises von 1 fl. für den Zentner an. Die Abgg. Heidenreich, Heilig und Moll unterstützen den Antrag.

Staatsrath Dr. Vogelmann: Die Regierung kann sich auf das bereits Gesagte beschränken. Wenn der Selbstgewinn des Steinsalzes allzu große Kosten verursacht durch Legung eines Trockenschackes, so wird sie die geeigneten Schritte thun, um von auswärtig Steinsalz zu beziehen, welches sie alsdann um einen bedeutend billigeren Preis als das Viehsalz abgeben kann.

Der Antrag des Abg. Federer wird vom Abg. Gerwig dahin modificirt, den Wunsch zu Protokoll zu erklären, die großh. Regierung wolle für baldmöglichste Ermäßigung des Viehsalz-Preises bedacht sein. Letzterer wird angenommen.

Die Kommission beantragt: „Als Voranschlag für die Salinenverwaltung für die Jahre 1866 und 1867 die Ein-nahme mit 1,520,359 fl., die Ausgabe mit 369,018 fl. zu genehmigen.“ — Angenommen.

Schluß der Sitzung.

Italien.

* Florenz, 1. Mai. Kammerverhandlungen vom 30. April.

Morbini bringt gelegentlich der Diskussion über einen außerordentlichen, zur Anlage von Befestigungswerken bestimmten Kredit eine folgendermaßen motivirte Tagesordnung zur Sprache: „In der einmüthigen Ueberzeugung, daß in den so entscheidenden Verhältnissen des Augenblicks alle möglichen Maßregeln in Vorausicht eines Krieges zu treffen sind, geht die Kammer zur Tagesordnung über.“ Der Kriegeminister erklärt, die Regierung thue, was sie könne. Die Befestigung von Cremona sei erst in neuester Zeit von der Landesver-theidigungs-Kommission in Vorschlag gebracht, und sofort von der Regierung angenommen worden. Dieselbe werde die schleunigsten Mittel zu ihrer Ausführung ergreifen, um von den Ereignissen nicht über-holt zu werden. Virio ist mit der Befestigung von Cremona ganz besonders befaßt einverstanden, weil sie eine Herausforderung gegen Oesterreich ist. (Sehr gut!) Der Kriegeminister sagt, daß die Regierung vielleicht ungeheure Opfer von dem Lande verlangen müsse, werde aber die Kraft und den Muth besitzen, sie zu verlangen, wenn es sein müsse. Die Tagesordnung Morbini's wird einstimmig und unter all-gemeinem Beifall angenommen.

Der Finanzminister verkündet hierauf, daß die Haltung und die außerordentlichen Rüstungen einer außerordentlichen Macht der Regierung die Verpflichtung auferlegen, ernstlich an die Vertheidigung des Königreichs zu denken. Die beabsichtigten Ersparnisse sind dadurch für jetzt unmöglich geworden, und die gewöhnlichen Hilfsmittel reichen für die Staatsbedürfnisse nicht mehr aus. Darum muß die Regierung außerordentliche Befugnisse von dem Parlament verlangen. Das bereits bekannte, nur aus einem Paragraphen bestehende Dekret soll beifällig im Lauf der Sitzung selbst diskutiert werden. Die Kammer beschließt auf Antrag Morbini's, die Sache als dringlich sofort in den Ausschüssen zu prüfen und dann darüber abzustimmen. Das Gesetz über die Befestigung von Cremona wird, ehe die Kammer in die Bu-reaux sich zurückzieht, mit 201 gegen 11 Stimmen angenommen.

* Southampton, 3. Mai. Das Post-Dampfschiff des Nord-deutschen Lloyd „Ganja“, Kapitän H. J. v. Santen, welches am 21. Apr. von Neu-York abgegangen war, ist heute, 2 Uhr Mor-gens, nach einer Reise von 11 Tagen wohlbehalten unweit Cowes angekommen und hat um 4 Uhr die Reise nach Bremen fortgesetzt. Dasselbe bringt außer der Post 364 Passagiere und volle Ladung.

w. Mannheim, 3. Mai. (Kursbericht der Mannhei-mer Börse.) Weizen, eff. hies. Gegend 200 Zollpfd. 10 fl. 15 G., 10 fl. 20 P., fränk. L. 16 fl. 20 G., 10 fl. 30 P., fränk. II. — fl. — G., 10 fl. 15 P. Roggen, eff. 8 fl. G., 8 fl. 15 P. — Gerste, eff. hies. Ge-gend 9 fl. — G., 9 fl. 15 P., württembergische 8 fl. 45 G., 9 fl. — P., Pfälzer I. — fl. — G., — fl. — P. — Oaser, eff. 100 Zollpfd. 4 fl. 6 G., 4 fl. 10 P., Kernen, eff. 200 Zollpfd. 10 fl. 30 P. — Delfamen, hiesl. Koblreps — fl. G., 27 fl. P. — Bohnen — fl. G., 10 fl. 30 P. — Linsen 11 fl. bis 12 fl. P. — Erbsen 10 fl. — P. — Widien — fl. — G., — fl. P. — Kleefamen, deutscher I. — fl. — G., — fl. P., Luzerner — fl. — G., 27 fl. P. — Sparsette 8 fl. 30 P. — Del: (mit Faß) 100 Zollpfd. Leinöl, eff. Inland in Partien 25 fl. — P., sahweise 25 fl. 15 P.; in Partien transit — fl. — P. Rüßöl, eff. Inland, sahweise — fl. — G., 29 fl. — P., in Part. — fl. — G., 28 fl. 30 P., auf Lieferung per Herbst — fl. — P. — Wehl 100 Zollpfd.: Weizenmehl, Nr. 0 — fl. — G., 11 fl. P., Nr. 1 — G., 9 fl. 45 P., Nr. 2 8 fl. 15 P., Nr. 3 6 fl. 15 P., Nr. 4 — fl. — P., norddeutsches im Verhältniß billiger, sächsisches Nr. 0 — fl. — P. — Roggenmehl Nr. 0 — 1, Stettiner 6 fl. 20 P. — Branntwein, eff. (50 % n. Tr.) tranf. (150 Lit.) 16 fl. 15 P. — Spirit, 90% tranf. — fl. G., 37 fl. P. — Petroleum, in Partien verzollt, nach Qua-lität 18 fl. P.

Zur Getreidegeschäfts blieb bei unveränderten Preisen eine flau-e Stimmung vorherrschend. Wehl ruhig. Rüßöl effektiv, schwach be-gabt, per Herbst à 23 fl. gehandelt. Leinöl still.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Der Director des französischen Journals „Univers Israélite“ hat an das Pariser General-Depot des Postlieferanten Herrn Johann Hoff folgende Zuschrift gerichtet: Paris, den 4. März 1866.

Ich erachte es als meine Pflicht, Ihnen meine lebhafteste Befriedigung auszusprechen, welche die Anwendung Ihres Malztract-Gesundheitsbiers mich seit Monaten empfinden läßt. Seit drei Jahren von einer Bronchitis befallen, welche mich namentlich im Winter schrecklich leiden machte, fühle ich eine bedeutende Besserung durch den Gebrauch desselben, besonders eine Rückkehr der Kräfte in meinem ganzen Wesen. Wenn ich des Abends vor dem Schlafengehen ein Glas von diesem ausgezeichneten Produkt warm nehme, schlafe ich ruhig die Nacht hindurch, während noch vor kurzer Zeit ein hartnäckiger Husten mit dem Schlaf und die Ruhe raubte. Dies ist eine Wohlthat, für welche ich nicht genug danken kann. Genehmigen Sie meinen aufrichtigen Glückwunsch für die Dienste, welche Sie der leidenden Menschheit leisten, mit der Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Ergebenheit.

E. Bloch, Director des Univers Israélite, rue Villedo 9. Johann Hoff's Filiale, Hochstraße Nr. 12, in Köln. Niederlage in Karlsruhe bei Michael Hirsch, Kreuzstraße Nr. 3. B.g.825.



Norddeutscher Lloyd. Direkte Postdampfschiffahrt zwischen Bremen und Newyork, eventuell Southampton anlaufend.

D. Bremen, Capt. Meynaber. D. Newyork, " G. Ernst. D. Hermann, " G. Wenke. D. Union, Capt. S. J. v. Santen. D. Sanfa, Capt. v. Sterendorp. D. Amerika, " C. Meyer. D. Deutschland, " S. Wessels.

D. Sanfa Sonnabend, 12. Mai. D. Amerika " 19. Mai. D. Hermann " 2. Juni. D. Newyork " 9. " D. Bremen " 16. " D. Sanfa Sonnabend, 30. Juni. D. Amerika " 7. Juli. D. Hermann " 14. " D. Newyork " 28. " D. Bremen " 4. August.

Passage-Preise: Bis auf Weiteres: Erste Kajüte 150 Thaler, zweite Kajüte 110 Thaler, Zwischenbed 60 Thaler Courant, incl. Verköstigung. Kinder unter 10 Jahren auf halbe Plätze die Hälfte; Säuglinge 3 Thaler Courant.

Güterfracht: Bis auf Weiteres: 2 Pfd. St. 10 s. mit 15% Prämie pr. 40 Cubikfuß Bremer Maße für alle Waaren. Nähere Anstalten ertheilen: in Karlsruhe die H. H. Vielefeld - Franz Perrin Sohn - J. Stüber, Hauptagent; in Bretten Hr. Jos. Gaun; in Ettlingen Hr. A. Streit; in Heidelberg Hr. Ph. Zimmermann und Hr. Ludwig Zimmer; in Mannheim Hr. C. Herold; in Kehl H. H. Walter & Durain und Karl Schwarzmann, Hauptagent; in Achern und Kehl Hr. Karl Hund, Hauptagent. Die Direction des Norddeutschen Lloyd. Bremen, 1866.

Aufforderung.

Zur Aufstellung des Lagerbuchs der Gemarkung und Gemeinde Hofweier ist Tagfahrt auf Mittwoch den 23. Mai, Morgens 8 Uhr, auf das dortige Rathhaus anberaumt. Die Grundeigentümer dieser Gemarkung werden aufgefordert, ihre Rechte auf Liegenschaften unter Aufsicht der darauf bezüglichen Urkunden dem Untersuchenden in der angegebenen Zeit vorzutragen. Offenburg, den 30. April 1866. Der Bezirksgemeinderath Seufert.

Aufforderung.

In Sachen der Ehefrau des Joseph Gaunter von Birkendorf, Kaufmann, geb. Müller, Klägerin, gegen ihren Ehemann, J. J. in Amerika, Beklagten, Vermögensabsonderung betreffend, hat die Klägerin durch ihren Anwalt vorgetragen:

Am 11. Mai v. J. habe sie sich mit dem Beklagten nach dem Gehinge der allgemeinen Gütergemeinschaft verheiratet. Der Beklagte habe verzinlich ausstehende Güterausfälligkeiten im Betrag von ungefähr 2000 fl., und sie selbst ein von ihrer Mutter übernommenes, aus Fahrnissen und Liegenschaften bestehendes Vermögen, im Aufschlag von 1830 fl., worauf 1043 fl. 48 kr. Schulden und zu Gunsten der Mutter und Schwester Gleichstellungsgebelde, im Betrag von 266 fl. 12 kr., nebst Wohnungs- und Leibgebülden besaßen, in die Ehe eingebracht. Im September v. J. sei der Beklagte, welcher stets eine leichtsinnige und verschwenderische Lebensweise führte, nach Amerika entwichen, nachdem er die Kaufschillinge mit bedeutendem Rabatte verkauft und den Kaufpreis erhoben hatte. Hiernach habe die Klägerin die auf ihrem Vermögen lastenden Lasten allein zu tragen, und sei überdies durch die Fortdauer der Gütergemeinschaft auch ihr künftiges Vermögen und ihr persönlicher Verbleib gefährdet, weshalb sie die Vermögensabsonderung auszusprechen beantrage.

Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf Donnerstag den 7. Juni l. J. Vormittags 9 Uhr, beginnende Gerichtsöffnung anberaumt, wovon der Beklagte auf diesem Wege mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt wird, daß er, wenn er den Klagenanspruch bestreiten wolle, unverweilt einen Anwalt und einen dahier wohnenden Gewalthaber aufzustellen habe, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm eröffnet wären, an der Gerichtstafel angeschlagen werden sollen. Ferner wird dem Beklagten der Rechtsnachteil angedroht, daß im Fall seines Ungehorsams die in der Klage behaupteten Thatsachen als zugestanden angenommen und er mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen würde.

Dies gilt zugleich als Bekanntmachung an die Gläubiger. Waldbühn, den 30. April 1866. Großh. bad. Kreisgericht. Schneider.

Händel. B.g. 935. Nr. 10.817. Pforzheim. (Verantwortung.) In Sachen Albert Schüb, Kaufmann hier, gegen den sächtigen Schuhmacher Karl Strobeder von hier, wegen Forderung von 356 fl. 30 kr., herrührend aus Kauf vom Jahr 1866, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Bescheid.

I. Bedingter Zahlungsbefehl. Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheids dem Gerichtstafel oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem sächtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht und ihm zugleich aufgegeben, einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetz der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnort gesehen sollen, sofort aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe selbst eröffnet und zugestellt wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden. Pforzheim, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheids dem Gerichtstafel oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem sächtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht und ihm zugleich aufgegeben, einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetz der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnort gesehen sollen, sofort aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe selbst eröffnet und zugestellt wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden. Pforzheim, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheids dem Gerichtstafel oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem sächtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht und ihm zugleich aufgegeben, einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetz der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnort gesehen sollen, sofort aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe selbst eröffnet und zugestellt wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden. Pforzheim, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheids dem Gerichtstafel oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem sächtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht und ihm zugleich aufgegeben, einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetz der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnort gesehen sollen, sofort aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe selbst eröffnet und zugestellt wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden. Pforzheim, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheids dem Gerichtstafel oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem sächtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht und ihm zugleich aufgegeben, einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetz der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnort gesehen sollen, sofort aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe selbst eröffnet und zugestellt wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden. Pforzheim, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheids dem Gerichtstafel oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem sächtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht und ihm zugleich aufgegeben, einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetz der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnort gesehen sollen, sofort aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe selbst eröffnet und zugestellt wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden. Pforzheim, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses Bescheids dem Gerichtstafel oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden.

Dies wird dem sächtigen Beklagten hiermit bekannt gemacht und ihm zugleich aufgegeben, einen im Ort des Gerichts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen, welche nach dem Gesetz der Parthe selbst oder in deren wirklichem Wohnort gesehen sollen, sofort aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Parthe selbst eröffnet und zugestellt wären, lediglich am Sitzungsort des Gerichts angeschlagen werden. Pforzheim, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

gern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugehenbet würden. Engen, den 1. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Boff.

B.g. 925. Nr. 4029. Kenzingen. (Aufforderung.) Die Wittve des Georg Meßger, Rosa, geb. Kessler, von Oberhausen hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diefem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprachen dagegen erhoben werden. Kenzingen, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Müllner.

B.g. 936. Nr. 3727. Wühl. (Aufforderung.) Karl Jakob Sperr, Maler von Pfalzang, wohnhaft in Stuttgart, ist der Entwendung von 2 fl. 30 kr. Geld, und damit eines dritten Diebstahls angeschuldigt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen darüber zu stellen, indem sonst nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden. Wühl, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Müllner.

B.g. 916. Nr. 12.403. Karlsruhe. (Bekanntmachung.) Die Wittve des Ehrenmagisters Christoph Kiefer von Mühlburg, Friederike, geborne Red, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Diefem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn binnen vier Wochen keine Einsprache erhoben wird. Karlsruhe, den 1. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. v. Vincenti.

B.g. 926. Nr. 3921. Wiesloch. (Aufforderung.) Die Wittve des Valentin Grün von Schallhausen, Elisabeth, geb. Grimm, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Etwaige Einsprachen hiergegen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 4 Wochen darüber geltend zu machen. Wiesloch, den 3. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Herdt.

B.g. 679. Durlach. (Erbbvorladung.) Friedr. und Johann Franz sind zur Erbschaft ihrer Eltern, Maurer Friedrich Franz und Dorothea, geb. Ketz, von hier berufen. Da deren Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie oder ihre Vererber zur Geltendmachung ihrer Erbsrechte binnen 3 Monaten aufgefordert, ansonst die Erbschaft lediglich denen zugestimmt wird, welchen sie zustäme, wenn die Aufgeborenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Durlach, den 11. April 1866. Seufert, Notar.

B.g. 906. Engen. (Erbbvorladung.) Kaspar Münzer's Wittve, Maria, geb. Sauter, von Engen ist am 31. Januar 1866 mit Tod abgegangen, und hat dieselbe unter dem 10. Juni 1864 einen öffentlichen letzten Willen errichtet, worin nachgenannten Personen ein Vermächtniß zugedacht wurde, als: a) Den Ursula Münzer's sämtlichen Kindern, Namens Cecilia, Maria, Jakob Bauß von Mannheim, zur Zeit in Amerika, ein Legat von 600 fl.; b) den Johann Nepomuk Sauter's Kindern in Ungarn ein Legat von 500 fl.; c) 13 Pausenkindern je ein Legat von 25 fl. Da der Aufenthalt dieser Personen und Erbschaftsvermächtigter hievor unbekannt ist, so werden sie oder ihre Rechtsnachfolger zur Empfangnahme des ihnen zugedachten Legats mit Frist von drei Monaten vorgeladen, mit dem, daß im Falle des Ausbleibens das betreffende Vermächtniß denjenigen Personen würde zugestimmt werden, welchen sie zugestimmt wäre, wenn die Vorgeladenen nicht mehr am Leben gewesen wäre. Engen, den 1. Mai 1866. Eattner, einso. Notar.

B.g. 937. Karlsruhe. (Erbbvorladung.) Ludwig Wilhelm Krug, vormalig Schwannewirt, dahier, ist zur Erbschaft seines ledig verstorbenen Bruders Karl Krug, Kaufmann von hier, mitberufen. Da sein Aufenthalt nicht bekannt ist, so wird er hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Erbschaftsprüche bei dem bezeichneten geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen denjenigen zugestimmt wird, welchen es zustäme, wenn er zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Karlsruhe, am 25. April 1866. Großh. bad. Notar Herdt.

B.g. 884. Mannheim. (Erbbvorladung.) Zum Nachlaß der am 27. Februar d. J. verstorbenen Wittve des Bürger- und Schloßers Stephan Stammbrown von Mannheim, Juliana Katharina, geborne Hill, ist deren Tochter Rosa, geborne Stammbrown, Ehefrau des Kaufmanns Daniel Keneffel, als gesetzliche Erbin berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird hiermit dieselbe zur Erbschaft von dem unterzeichneten Notar mit Frist von 3 Monaten mit dem Bedeuten vorgeladen, daß im Fall ihres Nichterscheinens die Erbschaft denen würde zugestimmt werden, welchen sie zustäme, wenn sie die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mannheim, den 29. April 1866. Dr. Notar Herdt.

B.g. 930. Rastatt. (Erbbvorladung.) Josephine und Bernhard Morath von Rastatt, an unbekanntem Ort abwesend, sind zur Erbschaft ihres Vaters Giral Morath, pensionirten Oberfeldwebels von hier, berufen. Diefelben werden aufgefordert, innerhalb 3 Monaten zu den Erbschaftsverhandlungen dahier zu erscheinen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugestimmt wird, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Rastatt, den 3. Mai 1866. Notar.

Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Rastatt, den 3. Mai 1866. Notar.

B.g. 929. Nr. 107. Schagen. (Erbbvorladung.) Peter Strittmayer von Schagen - vor mehreren Jahren nach Amerika ausgewandert - ist zur Erbschaft seiner im Jahr 1863 verstorbenen Mutter, Peter Strittmayer's Wittve, Maria, geborne Ebner, in Schagen mitberufen. Da dessen Aufenthalt in Amerika nicht ermittelt werden konnte, so wird derselbe auf Antrag der Erben hiermit aufgefordert, innerhalb drei Monaten sich zur Empfangnahme seines Erbtheils hier zu melden, ansonst das Erbe lediglich denjenigen zugestimmt werden würde, denen solches zustäme, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Strittmayer, den 1. Mai 1866. Der großh. bad. Notar Karl Langner.

B.g. 903. Schwarzbach. (Erbbvorladung.) Zu der Theilung auf Ableben des Landwirths Hieronymus Jeller von Schwarzbach ist dessen Tochter Maria Anna Jeller, Ehefrau des Schullehrers Michael Dedler, zur Erbschaft berufen. Sie hielt sich früher in Neu-Orleans auf, nun aber ist ihr Aufenthaltsort unbekannt, weshalb sie und ihre Nachkommen aufgefordert werden, sich binnen 3 Monaten zur Erbbvorladung anzumelden, ansonst die Verlassenschaft denjenigen zugestimmt wird, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Schwarzbach, den 25. April 1866. Goublaire, Notar.

B.g. 904. Schwarzbach. (Erbbvorladung.) Zu der Verlassenschaft der Scholastika, geb. Sid, Ehefrau des Landwirths Michael Heid von Schwarzbach, sind deren Geschwister: a) Franziska Sid, Wittve des Josef Seifried, b) Franz Karl Sid, Schuster, c) und der Neffe Augustin Sid, Bäcker, alle Drei an unbekanntem Ort in Amerika abwesend, zur Erbschaft berufen. Sie und ihre Nachkommen werden deshalb anmit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu den Verlassenschaftsverhandlungen anzumelden, ansonst die Erbschaft denjenigen zugestimmt wird, welchen sie zustäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Schwarzbach, den 25. April 1866. Goublaire, Notar.

B.g. 932. Nr. 4753. Billingen. (Erbbvorladung.) Martin Müller von Schwemlingen hat von Jakob Jausch von da 1/2 Acker Acker ob den Föhren, einer, Jakob Meyer, ander, Jakob Schenker, auf hiesiger Gemarkung gekauft, und ist der Erbschaft des Verkauften im Grundbuch nicht eingetragen. Diefenigen, welche am genannten Grundstück dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, werden aufgefordert, solche innerhalb 2 Monaten geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Erwerber Martin Müller gegenüber als verloren erklärt wären. Billingen, den 1. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Seufert.

B.g. 928. Nr. 3376. Korf. (Aufforderung.) Jakob Pfleger, ledig, von Willstett wird auf Antrag großh. Staatsanwalt Pfleger der am 18. März d. J. im Aicht verstorbenen Vererberin des ledigen Johannes Teufel von dort angeschuldigt und aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen darüber zu stellen, indem sonst das Urtheil nach dem Ergebnis der Untersuchung gefällt werden wird. Korf, den 2. Mai 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Giselein.

B.g. 902. Nr. 7143. Bruchsal. (Urtheil.) J. U. S. gegen Hoboß Michael Bär von Unterwiesheim, wegen Desertion, wird zu Recht erkannt: Der Hoboß Michael Bär von Unterwiesheim vom großh. 2. Infanterieregiment König von Preußen sei der Desertion für schuldig zu erklären und vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung im Betreffsfall zu einer Geldstrafe von 1200 fl. und zu den Untersuchungskosten zu verurtheilen. Bruchsal, den 30. April 1866. Großh. bad. Amtsgericht. Dr. Schmitt.

B.g. 901. Nr. 11.911. Karlsruhe. (Urtheil.) J. U. S. gegen August Eduard Balbeneder, Karl Engel, Adolf Angelo Kassel, Albert August Jakob Föhringer, August Friedrich Kiesel (Anselm), Karl Hermann Pipphardt, Albert Georg Karl Morlok, Karl Friedrich Johann Holzhausen, Karl Wipfler, sämtlich von Karlsruhe, Leopold August von Darland, Karl Friedrich Seuffert von Eggenstein, Johann Fuchs, Theodor Oberle, Ludwig Friedrich Christian Theodor Sack, Johann Carl Wagner, sämtlich von Mühlburg, und Ludwig Fünfte von Zeilschneureuth, wegen Verletzung, wird auf gestoppte Hauptverhandlung zu Recht erkannt: Die Angeklagten sind des Ungehorsams bei der ordentlichen Konfession schuldig, und werden deshalb unter Verhütung in die Kosten, für welche sie sammtverurtheilt hatten, jeder zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt. V. U. B. Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit eröffnet. Karlsruhe, den 25. April 1866. Großh. bad. Amtsgericht. G. v. Teuffel, Diez.

Lehrlingsgesuch.

B.g. 743. In ein Material- und Porzellan-Geschäft ein gros Mann ein mit guten Fortkenntnissen versehener junger Mann aus guter Familie als Lehrling eintriten. Wo? sagt die Expedition dieses Blattes.